



Ausschuss für Europa und Internationales

37. Sitzung (öffentlich)

30. Oktober 2020

Düsseldorf – Haus des Landtags

13:10 Uhr bis 14:30 Uhr

Vorsitz: Dietmar Brockes (FDP)

Protokoll: Gertrud Schröder-Djug

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

1 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen 2021 (Haushaltsgesetz 2021)

5

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/11100

Vorlagen 17/3998 und 17/3970

Einzelplan 02 – Staatskanzlei (Zuständigkeitsbereich des Ausschusses)

– Einführung durch den Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales

– Wortbeiträge

2 Notstand der Bauern – Bundesweite Bauernproteste gegen die Agrarpläne der Bundesregierung (Anhörung vom 23. September 2020) 12

Antrag
der Fraktion der AfD
Drucksache 17/7746

Ausschussprotokoll 17/1126

– Wortbeiträge

Der Ausschuss lehnt den Antrag der AfD-Fraktion Drucksache 17/7746 mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der AfD-Fraktion ab.

3 Landesregierung muss endlich tätig werden – grenzüberschreitende Maßnahmen zwischen NRW und den Niederlanden zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen von den vielen Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern müssen auf den Weg gebracht werden! 13

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 17/9814

Stellungnahme 17/3102
Stellungnahme 17/3103
Stellungnahme 17/3104
Stellungnahme 17/3110

– Wortbeiträge

Der Ausschuss lehnt den Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 17/9814 mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ab.

4 Gesetz zur Anpassung bestehenden Landesrechts an die COVID-19-Pandemie und sonstige pandemiebedingte Sondersituationen 16

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 17/11165

– Wortbeiträge

Der Ausschuss gibt den Gesetzentwurf Drucksache 17/11165
ohne Votum an den Hauptausschuss weiter.

5 Neuaufstellung der Außenwirtschaftsförderung NRW (*Bericht beantragt
von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN*) **22**

Bericht
der Landesregierung
Vorlage 17/3908
Vorlage 17/4043

– Wortbeiträge

6 Verschiedenes **25**

– keine Wortbeiträge

* * *

4 Gesetz zur Anpassung bestehenden Landesrechts an die COVID-19-Pandemie und sonstige pandemiebedingte Sondersituationen

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 17/11165

(Überweisung des Gesetzentwurfs an den Hauptausschuss – federführend – sowie zur Mitberatung an sieben weitere Ausschüsse am 8. Oktober 2020)

Vorsitzender Dietmar Brockes hält fest, heute sollte der Ausschuss abschließend über den Gesetzentwurf beraten.

Oliver Krauß (CDU) legt dar, die heutige Debatte im Plenum habe gezeigt, dass die Pandemie das Land noch lange Zeit beschäftigen werde, ein Ende nicht absehbar sei. Von daher müsste man auch die Regelungen entsprechend treffen. Es sei erforderlich, dass die zunächst befristeten Regelungen und nach den tatbestandlichen Voraussetzungen auch die für die Zeit bis zum 31. Dezember 2020 zugeschnittenen Vorschriften in ihrem Geltungsbereich verlängert werden müssten. Es gehe auch um technische Nachschärfungen auf dem Gebiet der Landesgesetzgebung, die vorgenommen werden müssten. Das Heilberufsgesetz oder das Bestattungsgesetz seien zu ändern. Der Ausschuss treffe hier mitberatend die Entscheidung über den Fortbestand der vom Landtag geschaffenen Regelungen über das Jahr 2020 hinaus. Er hoffe, dass man sich einig sei, dass ein Auslaufenlassen bzw. ein Nichtanpassen der Regelungen angesichts der aktuellen Situation nicht vertretbar seien. Er bitte um Zustimmung.

Rüdiger Weiß (SPD) möchte wissen, in welchem Zusammenhang der Vorschlag unter Punkt 1 auf S. 14 mit der Pandemie stehe, das erschließe sich ihm nicht. Es sei davon die Rede, dass eine Behörde die Verfahren durchführen solle. Er wüsste gerne, ob damit explizit eine Auslagerung des gesamten Verfahrens beabsichtigt sei.

Bezüglich Punkt 2 frage er, ob die Landesregierung sicherstellen könne, dass ohne Kontrollmöglichkeit herausgefunden werde, ob in den Ländern, von denen die Rede sei, alles mit rechten Dingen zugehe, wie man sicherstellen wolle, indem man einfach nur den Stempel des Zertifikats gebe, dass nicht doch Kinderarbeit vor Ort durchgeführt werde. Wer Kinderarbeit bekämpfen wolle, der sollte keine Zertifizierung erlauben, ohne Kontrollen durchführen zu können.

Johannes Remmel (GRÜNE) bekräftigt, den gleichen Sachverhalt sehe seine Fraktion auch als problematisch an. In Artikel 7 – Änderung des Bestattungsgesetzes – würden zwei Veränderungen vorgenommen. Zum einen gehe es um eine Verlagerung der Zuständigkeit. Dass man die so undefiniert in die Hände der Landesregierung lege, deute darauf hin, dass der zuständige Minister offensichtlich diese Zuständigkeit nicht

mehr wolle und dies ins Wirtschaftsministerium eventuell verlagern wolle. Dem würde er widersprechen. Diese Formulierung sei aus Pandemiegründen nicht erforderlich, es sei denn, der Minister würde erklären, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Europaministerium so von der Pandemie gefährdet seien, dass sie die Aufgabe nicht mehr wahrnehmen könnten. Er verstehe den Zusammenhang mit der Pandemie nicht und auch nicht, warum diese Veränderung vorgenommen werde. Er beantrage, das zu streichen.

Die zweite Fragestellung beziehe sich auf die Zertifizierung. Man könne annehmen, dass es in den Ländern entsprechende Reisebeschränkungen aufgrund der Pandemie geben könnte. Seit dem Erlass Ende 2019 würde das die Länder China, Indien, die Philippinen und Vietnam betreffen. Aktuelle Informationen lägen ihm darüber nicht vor. Er glaube, im Moment gebe es in China keine größeren Reisebeschränkungen. Er wisse nicht, wie es in den anderen Ländern aussehe. Wenn das unter Pandemiegesichtspunkten zu betrachten wäre, könne man das auch anders formulieren, als es der Gesetzentwurf vorsehe, indem man bei Reisebeschränkungen, die von der Pandemie abgeleitet seien, die Verlängerung auf ein Jahr vorsehe. Ohnehin sei die Geltungsdauer der Zertifikate auf fünf Jahre ausgelegt. Die Landesregierung müsse schon begründen, dass in den nächsten paar Monaten Zertifikate auslaufen würden. Wenn es erforderlich wäre, könnte man die um ein Jahr verlängern, statt eine Generalklausel einzuführen, die viele neue Schlupflöcher für die Zukunft öffne. Da würde seine Fraktion im federführenden Ausschuss einen Änderungsantrag stellen.

Josef Neumann (SPD) macht darauf aufmerksam, dass über bestimmte Punkte am Mittwoch im AGS diskutiert worden sei. Ein Kernproblem des CDU/FDP-Antrages – das sei kein Gesetzentwurf der Landesregierung – bestehe darin, dass man, wenn man die Pandemie bekämpfen wolle, an den gleichen Stellen auch gleich arbeite. In fast jedem der genannten Gesetzesvorhaben gebe es unterschiedliche Fristen, unterschiedliche Parameter. Auf die Frage im AGS, ob jemand beantworten könne, was die Grundlage dessen sei, habe sich im Raum niemand dazu in der Lage gesehen. Das sei der Grund, warum der AGS gesagt habe, dass das Thema so wichtig sei, dass man darüber nicht einfach abstimmen wolle.

Gerade beim Thema „COVID-19“ sei es wichtig, dass man möglichst nahe beieinander bleibe. Das bedeute aber auch, dass alle verstehen müssten, worüber sie abstimmen sollten. Vielleicht könne jemand hier die unterschiedlichen Fristen erklären. Das hätten am Mittwoch im Gesundheitsausschuss weder das Ministerium noch die antragstellenden Fraktionen gekonnt. Im AGS habe man sich aufgrund dieser unterschiedlichen Aspekte darauf verständigt, die Beratung noch einmal in die nächste Sitzung zu schieben.

Vorsitzender Dietmar Brockes hält fest, es gehe um einen Gesetzentwurf von CDU und FDP. Er glaube aber nicht, dass die Fragen von den Fraktionen beantwortet werden könnten. Es gebe aber einen Vertreter der Landesregierung, Herrn Klenke aus der Staatskanzlei, der bereit wäre, auf die Fragen einzugehen.

RiOVG Dr. Andreas Klenke (Staatskanzlei) kommt zunächst auf die Fristen zu sprechen. Der Erklärungsansatz sei, dass man hier ein Mantelgesetz habe, das Regelungsbedarfe aus ganz unterschiedlichen Rechts- und Lebensbereichen bündele. Dieser Bündelungscharakter des Gesetzes sei auch der Grund dafür, weshalb hier nicht eine für alle Änderungsbefehle gleichermaßen geltende Frist festgelegt werde.

Der Gesetzentwurf beginne in Artikel 1 mit der Änderung der Landesbauordnung 2018. Das elektronische Bauportal solle entfristet werden. Er entnehme der Gesetzesbegründung, dass das eine Sache sei, die schon lange vor der COVID-19-Pandemie geplant gewesen sei und durch die Pandemie nur zeitlich forciert worden sei. Eine Befristung um drei, sechs oder zwölf Monate wäre hier nicht sinnvoll, weil die Regelung dauerhaft Bestand haben solle.

Ein weiteres Beispiel, Artikel 2, die Änderung des Heilberufsgesetzes: Das sehe eine Erweiterung der Handlungsmöglichkeiten vor, die nach dem Gesetzeswortlaut in der Pandemie, aber auch außerhalb der Pandemie Bestand haben könnten. Deswegen wäre es auch hier nicht gerechtfertigt, eine Frist vorzusehen.

Zu Artikel 4 – Änderung des Weiterbildungsgesetzes – und Artikel 5 – Änderung des Arbeitnehmerweiterbildungsgesetzes –: Sie hätten Finanzierungsfragen zum Gegenstand. Da brauche man einen zeitlich festgesteckten Rahmen. Deswegen sei da festgelegt, dass der Anwendungsbereich bis zum 31. Dezember 2021 verlängert werde. Deswegen sei es sachgerecht, wenn die Fristen hier nicht über einen Kamm geschoren, sondern unterschiedlich und differenziert je nach Regelungsmaterie behandelt würden.

Zu Artikel 7 – Änderung des Bestattungsgesetzes, die Zuständigkeitsverlagerung von dem für Eine-Welt-Politik zuständigen Ressort auf die Landesregierung, die dann wiederum ein Ressort beauftragen könne, das dann die Zuständigkeit auf eine Behörde im Geschäftsbereich übertragen könne. Da sei der Zusammenhang zur Pandemie – das gestehe er zu – nur mittelbar. Das sei eine Regelung, die anlässlich der Gesetzesnovelle eingefügt worden sei. Sachgerecht sei sie deshalb, weil durch die Änderung eine etwas größere Flexibilität bei der Bestimmung der anererkennenden Behörde geschaffen werden solle. Nach dem Gesetzentwurf liege die Zuständigkeit zunächst einmal bei der Landesregierung. Die könne die weiteren Schritte übernehmen, übertrage sie auf ein Ressort, und das zuständige Ressort – er habe nicht gehört, dass es das Wirtschaftsministerium sein solle – sei dann frei, die Zuständigkeit wiederum auf eine Behörde in seinem Geschäftsbereich zu übertragen, die den erforderlichen spezialisierten Sachverstand habe. So sei diese Regelung zu erklären.

Des Weiteren sei nach Artikel 7 – Änderung des Bestattungsgesetzes Nr. 2 gefragt worden, die Zertifizierungsumstände. Im Moment sei es so, dass die anerkannten Zertifizierungsstellen in bestimmten Herstellungsstaaten, momentan vor allem in Indien, aufgrund von staatlich pandemiebedingten Reisebeschränkungen daran gehindert seien, sich durch Nachprüfungen zu vergewissern, dass Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein nicht aus schlimmsten Formen von Kinderarbeit herrühren würden. Wenn die Rechtslage so bliebe wie bisher, dann könnten für Hersteller in diesen Staaten keine Zertifikate mehr vergeben werden, da eine regelmäßige Kontrolle der Hersteller im Herstellungsstaat nicht möglich sei. Hiervon wären dann auch solche

Hersteller betroffen, die die Bestimmungen zur Verhinderung von Kinderarbeiten einhielten und auch in der Vergangenheit eingehalten hätten. Dadurch – das sei im Gesetzentwurf in der Begründung zutreffend beschrieben – würde zweckwidrig nicht nur die wirtschaftliche Lage in besonders von der Pandemie betroffenen Staaten weiter verschlechtert, was die Akzeptanz entsprechend der Kinderschutzregeln stark einschränken würde. Kinderschutz falle trotz dieser Änderung nicht hinten rüber. Der werde dadurch erreicht, dass die Zertifizierungsstellen bei fehlenden Kontrollen nur unter den engen Voraussetzungen Zertifikate vergeben dürften und die Kontrollen unverzüglich nach Wegfall dieser Beschränkungen dann wieder aufzunehmen seien.

Rüdiger Weiß (SPD) bedankt sich für die Ausführungen. Ihn habe es nicht überzeugt, besonders das, was Herr Klenke zum letzten Punkt gesagt habe. Das sei ein Fahren auf Sicht, „es werde schon alles in den betroffenen Ländern irgendwie gut gehen.“

Ihm erschließe sich nicht: Wenn ein anderer Ausschuss den Gesetzentwurf schiebe, weil Fragen offen seien – die Fragen hätten in der Sitzung nicht beantwortet werden können, er fühle sich aber auch jetzt nicht richtig informiert –, dann sollte der Europaausschuss doch über seinen Schatten springe und sagen, er schiebe das Ganze auch noch einmal. Unter den gegebenen Voraussetzungen könne seine Fraktion dem nicht zustimmen. Es wäre kein Problem, das Ganze in die nächste Sitzung zu schieben, damit man das Ganze noch einmal vernünftig aufbereite.

Josef Neumann (SPD) wiederholt, es sei ein Gesetzentwurf der CDU/FDP-Fraktion. Es sei schon interessant, dass die Staatskanzlei den Gesetzentwurf kommentiere. Er sei davon ausgegangen, dass die Antragsteller in der Lage seien, ihren Antrag zu begründen und die Fragen zu beantworten. Dass jetzt die Staatskanzlei das tun müsse, sei schon verwunderlich. Er glaube, dass die jeweiligen Antragsteller ihren Antrag selber begründen sollten. Die Antwortversuche seien ja nicht schlecht. Als polnischer Katholik sage er, um zu glauben, gehe er in die Kirche und nicht in die Staatskanzlei.

Auch im AGS habe es Erläuterungsversuche gegeben. Hier gehe es um gravierende Dinge in vielen Artikeln. Es wäre doch richtig, dem zu folgen, was auch der AGS beschlossen habe. Gerade angesichts der COVID-Situation komme es darauf an, diese Gesetzesvorhaben so zu steuern, dass sie am Ende des Tages nachvollziehbar, verständlich und tragbar seien. Er appelliere, dem Weg, den der AGS gewählt habe, auch zu folgen.

Oliver Krauß (CDU) räumt ein, es gehe um einen Gesetzentwurf von CDU und FDP. Deswegen habe er sich auch zu Wort gemeldet. Er sei nicht undankbar über die Stellungnahme aus der Staatskanzlei. Selbstverständlich seien ihm auch die Gepflogenheiten bekannt. Der Ausschuss sei hier nur begleitend zuständig, die Federführung liege im Hauptausschuss. Er sei zum ersten Mal mit diesen Fragestellungen konfrontiert, sei von Haus aus Volljurist und beschäftige sich gerne mit solchen Fragestellungen. Er bitte um Verständnis, dass er sich gewünscht hätte, dass man die Hinweise vorher bringe und den federführenden Ausschuss einbinde. Das sei offensichtlich nicht erfolgt.

Nun stehe man vor der Situation, dass die Voten der mitberatenden Ausschüsse nach den ihm vorliegenden Informationen bis zum 19.11. vorliegen müssten. Er habe in seinem Eingangsstatement darum geworben, dass der Ausschuss hier abstimme. Dabei bleibe er auch. Man müsse heute zu einem Ergebnis kommen, auch wenn Kollege Weiß und Kollege Remmel es heute mit Schattenspielen versuchen würden – beide hätten Formulierungen verwendet, man solle über seinen Schatten springen.

Er bitte, sich zu vergewissern, dass es kein Gesetz sei, um die Pandemie zu bekämpfen, sondern um die Folgen der Pandemie für den Alltag an die bestehenden gesetzlichen Regelungen anzupassen. Es gehe nicht um die Bekämpfung der Pandemie, sondern es gehe darum, wie man das pragmatisch umsetzen könne. Es gehe auch nicht um eine Generalklausel. Er wäre auch dankbar, wenn man keine Spekulationen darüber anstelle, welcher Minister was tun möchte oder nicht mehr tun wolle. Es bleibe unbenommen, Spekulationen anzustellen. Die würden aber in dieser ernstesten Situation nicht weiterhelfen. Der Landtag sei gehalten, über den 31.12.2020 hinaus Regelungen zu treffen. Das könne auch durchaus im Hauptausschuss passieren. Er hätte es kollektional gefunden, wenn man das anders geregelt hätte.

Von der Sache her finde er es nachvollziehbar zu sagen, dass man etwa bei Artikel 7 – Änderung des Bestattungsgesetzes – die Situation besser regeln könne und vor allem auch pragmatisch, sodass der Schutz der gesetzlichen Regelungen, um den es gehen sollte, auch weiter gewährleistet werden könne, obwohl die Umstände sehr erschwert seien. Das sei Ansinnen des Antrages. Dass alle damit keine Erfahrungen hätten, da bitte er um Nachsicht. Das habe sich niemand ausgesucht. Von der Sache her müsse man gucken, dass man vorankomme. Er sehe keine Möglichkeit, die Beratung in diesem Ausschuss zu schieben. Man könne es im federführenden Ausschuss belassen. 19.11 sei für ihn das Datum. Entweder fälle der Ausschuss jetzt ein Votum, oder er gebe es ohne Votum weiter. Er hätte es besser gefunden, wenn die Fragen vorher vorgelegen hätten.

Johannes Remmel (GRÜNE) erwidert, Herr Krauß habe es trotz vieler Worte nicht geschafft, den entstandenen Eindruck auszuräumen, dass es nicht der Gesetzentwurf der Fraktionen sei, sondern dass man am langen Zügel der Staatskanzlei durch die Gegend laufe – einschließlich des jetzt vorgetragenen Vorschlags, die Beratung nicht ordentlich abzuschließen, die offenen Fragen zu klären und statt dessen jetzt abzustimmen. Das sei wenig souverän und zeige, dass der Gesetzentwurf – Herr Klenke habe es profund vorgetragen – offensichtlich von ihm geschrieben worden sei. Der Minister könne das ja beantworten. Das sei zu klären.

Er wüsste gerne, ob es bei diesem Gesetzentwurf eine Formulierungshilfe der Staatskanzlei mit Zustimmung des Ministers an die Fraktionen gegeben habe. Das sei wichtig zu wissen. Er bitte Herrn Klenke um Auskunft, ob diese Formulierungshilfe den Fraktionen an die Hand gegeben worden sei und ob das auch die Haltung der Landesregierung sei. Er frage, ob es Alternativen gebe. Auch interessiere ich, ob das Kabinett darüber befunden habe, ob es einen Haken daran gemacht habe, ob der Minister diese Formulierungshilfe kennen würde.

Minister Dr. Stephan Holthoff-Pförtner (MBE) antwortet, mit dem Thema sei man länger befasst. Es habe Vermittlungsversuche mit dem MAGS gegeben. Ob das jetzt das Ergebnis einer gemeinsamen Arbeit sei, müsste er anhand eines Textvergleichs klären. Er würde es dann beantworten. Befasst gewesen sei er damit.

Vorsitzender Dietmar Brockes hält fest, die antragstellenden Fraktionen hätten gebeten, über den Gesetzentwurf heute abzustimmen. Einige Punkte seien noch offen. Da es hier aber auch um das Bestattungsgesetz gehe und ihm neu wäre, dass die Federführung für diesen Bereich beim Ausschuss für Europa und Internationales liege, schlage er vor, dass man heute darüber bescheide oder dass die Abgeordneten die offenen Fragen noch einmal schriftlich stellen würden und der Ausschuss ohne Votum, um das Verfahren nicht aufzuhalten, den Gesetzentwurf an den federführenden Ausschuss zurückgebe mit der Bitte, dass dort die Antworten erfolgen würden. – Die Opposition sei einverstanden.

Oliver Krauß (CDU) betont, er kenne den Gesetzentwurf sehr gut, bitte aber auch um Verständnis. Konkrete Nachfragen hätten vorher eingereicht werden können. Der Kollege aus der Staatskanzlei habe genau das wiedergegeben, was auf Seite 19 zu finden sei. Wenn Herr Remmel meine, wenn Kollegen sich ausführlicher äußerten, wäre das nicht souverän, dann erwidere er, von der Sache her sei es geboten, dass man hier handle. Da stünden alle in der Verantwortung. Er sei bereit, den Gesetzentwurf heute ohne Votum zurückzugeben. Nichtsdestotrotz müssten die Fragen geklärt werden. Es gebe so viele Juristen in der Fraktion, dass man durchaus in der Lage sei, selbst Gesetzentwürfe auszuarbeiten.

Der Ausschuss gibt den Gesetzentwurf Drucksache 17/11165
ohne Votum an den Hauptausschuss weiter.

Vorsitzender Dietmar Brockes bittet die SPD-Fraktion, die offenen Fragen noch einmal schriftlich einzureichen, sodass diese auch an den Hauptausschuss weitergegeben werden könnten.